



FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRS-FLÄCHEN
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- WA** ALGEMEINES WOHNGEBIET
- II** ZAHL VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- o** OFFENE BAUWEISE
- WR** REINES WOHNGEBIET
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ AL  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 210  
 "WEISSES VENN"  
 II/01. ÄNDERUNG GEM § 13 BauGB  
 DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN 1:1000  
 GEMARKUNG HERZEBROCK FLUR 25

FÜR DIE IM ÄNDERUNGSBEREICH LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE MIT DER FESTSETZUNG WR I WIRD DIE HÖCHSTGRENZE DER ANZAHL VON WOHNUNGEN AUF ZWEI BEGRENZT.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTERE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE. NUTZUNG AUSSCHLIESSLICH FÜR GÄRTNERISCHE ZWECKE.

**HINWEIS:** DIE ÜBRIGEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BETROFFENEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG,  
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG.

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANBEARBEITUNG :

GEMEINDE  
 HERZEBROCK - CLARHOLZ  
 BAUAMT  
 - PLANUNGSABTEILUNG -

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 21. DEZ. 94 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEM 17. JAN. 95.....  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 27. APR. 95 AUFGESTELLT WORDEN.  
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEM 17. JAN. 95.....  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCHES AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

Dieser Plan wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches am 12. FEB. 95 beschlossen. Siche Verfügung des Bürgermeisters vom 5. MAI 95.  
 12. 85. 21. 11 = 205/4/95  
 Eintragung im Amtstag